

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte in Soltau

Auf Grund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 13. Oktober 1986 (Nds. GVBl. S. 323), in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 8. Februar 1973 (Nds. GVBl. S. 41), in der Neufassung vom 05. März 1986 (Nds. GVBl. S. 79) und § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 01. Januar 1987 (BGBl. S. 425), hat der Rat der Stadt Soltau in seiner Sitzung am 21. Mai 1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Soltau betreibt Wochenmärkte und Jahrmärkte als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Märkte werden Gebühren nach den Bestimmungen der Satzung erhoben.

§ 2 Gebührentarif

Die Marktgebühr beträgt je Markttag für

1. Wochenmärkte

Für jeden angefangenen Frontmeter des Standplatzes	1,60 Euro
---	-----------

2. Weihnachtsmarkt

- | | |
|---|------------|
| 2.1 Ausschank, Zelte und Wagen | 36,-- Euro |
| 2.2 Imbißstände | 26,-- Euro |
| 2.3 Verkaufsstände in bereitgestellten Holzhäuschen | 26,-- Euro |
| 2.4 Verkaufsstände in bereitgestellten Unterständen | 21,-- Euro |
| 2.5 Sonstige Verkaufsstände | 16,-- Euro |
| 2.6 Kinderkarussells | 21,-- Euro |

3. Sonstige Jahrmärkte

3.1	Verkaufsstände, Schieß- und Verlosungshallen aller Art für jeden angefangenen Frontmeter bis zu 3 m Tiefe	1,60 Euro
	über 3 m Tiefe	2,60 Euro
3.2	Imbißstände und -wagen, Ausschankstände u. -wagen für jeden angefangenen Frontmeter	3,10 Euro
3.3	Unterhaltungsspiele, Spielautomaten aller Art	6,20 Euro
3.4	Kinderkarussells	31,-- Euro
3.5	Autoskooter und andere Karussells	77,-- Euro
3.6	Abgestellte Fahrzeuge im Marktbereich	5,20 Euro
4.	Unternehmen, die durch den vorstehend aufgeführten Katalog nicht erfaßt werden - Gebühr nach Vereinbarung -	

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung auf dem Markt Warten feigehalten oder Lustbarkeiten dargeboten werden (Inhaber des Geschäftes).

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Zulassung zum Markt oder der Einnahme des Marktstandes. Die Stadt kann die Zulassung zum Markt von dem vorherigen Eingang der Gebühr abhängig machen.
- (2) Die Gebühr ist im voraus an den Marktmeister zu entrichten. Die Gebühr wird fällig mit der Festsetzung und Aufforderung durch die Stadt.

§ 5

Gebührenberechnung

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung ist der Gebührentarif.
- (2) Nimmt der Gebührensschuldner die für ihn bereitgestellte Fläche nicht oder nur teilweise in Anspruch, so hat er keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.

- (3) Auch wenn die zugewiesene Marktfläche nicht während der gesamten Marktzeit belegt wird, wird die volle Gebühr erhoben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 1987 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte der Stadt Soltau vom 13. Mai 1976 und die Satzung der Stadt Soltau zur ersten Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte vom 23. Mai 1981 außer Kraft.

Soltau, den 21. Mai 1987

*Diese Satzung beinhaltet die 1. Änderungssatzung vom 17. März 1994
(Inkrafttreten: 1. Mai 1994), die 2. Änderungssatzung vom 16. März 1995
(Inkrafttreten: 31. Mai 1995) sowie die 3. Änderungssatzung (Artikelsatzung) vom
13. Dezember 2001 (Inkrafttreten: 1. Januar 2002)*